

# Forum

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **NIKE-Bulletin**

Band (Jahr): **10 (1995)**

Heft 3: **Bulletin**

PDF erstellt am: **27.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## FORUM

### Die Unidroit-Konvention über gestohlene oder illegal ausgeführte Kulturgüter

Die Verabschiedung des Textes der Unidroit-Konvention durch die diplomatische Konferenz ist das Resultat langwieriger Bemühungen, die zwei internationale Organisationen mobilisiert haben: das Internationale Institut zur Vereinheitlichung des Privatrechts und die UNESCO sowie zahlreiche Experten. Zehn Jahre waren für die Erarbeitung der Konvention nötig.

Ein Vorentwurf zur Konvention war von einer unabhängigen Expertengruppe erarbeitet worden. In der Folge wurde der Vorentwurf einem Ausschuss von Regierungsexperten unterbreitet, welcher seinerseits den Text erheblich umgestaltete. Schliesslich stand dieser Entwurf im Rahmen einer diplomatischen Konferenz zur Diskussion, die vom 7. bis 24. Juni 1995 in Rom stattgefunden hat.

Dabei hat die Schweiz, welche von Anfang an am Projekt beteiligt war, sowohl in den beiden Expertengruppen als auch an der diplomatischen Konferenz eine massgebliche Rolle gespielt. Während der ganzen Verhandlungsphase hat die Schweizer Delegation darauf hingewirkt, einen ausgewogenen Text zu formulieren, um damit einen konstruktiven Beitrag zum Kampf gegen missbräuchliche Praktiken rund um den internationalen Verkehr mit Kulturgütern leisten zu können.

#### 78 Staaten anwesend

78 Staaten haben an der diplomatischen Konferenz teilgenommen. Die Mehrheit bildeten jene Länder, die Kulturgüter exportieren und welche deshalb protektionistische Praktiken vertraten. In der Minderheit waren die importierenden Länder, welche einen nennenswerten Kunstmarkt kennen. Zu Beginn der Verhandlungen beschränkten sich die Delegierten darauf, ihre Standpunkte gemäss den erhaltenen Weisungen darzulegen, wobei man einerseits protektionistische, andererseits liberalisierende Positionen hören konnte. Während die einen die Anwendung der in der Konvention vorgesehenen Schutzmassnahmen so weit wie irgend möglich fassen wollten, um damit einen auch international bestmöglichen Schutz der nationalen Kulturgüter zu gewährleisten, plädierten die anderen für eine weitgehende Eingrenzung des Geltungsbereichs der Konvention sowie für den Schutz der Rechte der gutgläubigen Erwerber. Erst nach zwei zähen Verhandlungswochen konnten sich schliesslich die aktivsten Delegationen mit jeweils diametral

entgegenstehenden Positionen darauf einigen, sich mit einer informellen Gruppe an den Verhandlungstisch zu setzen. Diese in letzter Minute zustande gekommenen Verhandlungen sowie wechselseitige Zugeständnisse haben einen Kompromiss endlich ermöglicht. In der Schlussabstimmung wurde der Konventionstext von 37 Delegationen genehmigt; fünf Delegationen stimmten dagegen und 17 haben sich der Stimme enthalten, darunter auch die Schweiz. Zehn Staaten – darunter Italien und Frankreich – haben bereits die Konvention unterzeichnet.

#### Der Anwendungsbereich der Konvention

Die Konvention ist anwendbar, wenn auf internationaler Ebene Gesuche zur Rückführung gestohlener oder illegal aus einem Mitgliedstaat exportierter Kulturgüter vorliegen, sofern das Recht des betreffenden Staates über den Export von Kulturgütern verletzt wurde. Der materielle Geltungsbereich der Konvention ist jedoch noch weiter gesteckt: Aus illegalen Grabungen stammende, bzw. aus legalen Grabungen stammende, jedoch unrechtmässig zurückbehaltene Kulturgüter werden gestohlenen Gütern gleichgestellt. Andererseits werden Güter, die für einen Export auf Zeit freigegeben wurden und welche innerhalb der gewährten Frist nicht zurückgeführt werden, den illegal exportierten Gütern gleichgestellt.

Als Kulturgut bezeichnet die Konvention 'Güter religiösen oder profanen Charakters, die von archäologischer, urgeschichtlicher, historischer, literarischer oder wissenschaftlicher Bedeutung sind und welche einer im Anhang der Konvention erwähnten Kategorie angehören'. Der Anhang übernimmt eine Liste der in Artikel 1 der UNESCO-Konvention von 1970 über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgütern vorgesehenen Kategorien.

#### Der Inhalt der Konvention

Mit der Konvention liegt erstmals ein normativer Text vor, welcher die Prinzipien und Massnahmen der Rückerstattung von gestohlenen bzw. illegal exportierten Kulturgütern weltweit regeln soll. Die Anwendung der vorgesehenen Massnahmen ist jedoch an Bedingungen geknüpft: Anträge auf Rückerstattung oder Rückführung von Kulturgütern müssen innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt werden seit der Gesuchsteller Kenntnis über den Standort des betreffenden Kulturgutes und die Identität des Eigentümers erlangen konnte. Die absolute Verjährungsfrist beträgt 50 Jahre und beginnt zum Zeitpunkt des Diebstahls, der Ausfuhr oder verweigerten Rückgabe. Wenn es sich um gestohlene Kulturgüter handelt, die Bestandteil eines Denkmals, einer archäologischen Stätte oder einer öffentlichen Sammlung sind bzw. um Gegenstände, welche mit einem traditionellen oder rituellen Gebrauch durch eine autochthone Gemeinschaft oder einen Stamm zusammenhängen,

ist das Rückerstattungsverfahren an keinerlei absolute Fristen gebunden. Ausnahmen sind möglich, wenn der betreffende vertragschliessende Staat zum Zeitpunkt der Ratifikation der Konvention erklärt hat, dass ein derartiges Ereignis innerhalb eines absoluten Zeitrahmens von 75 Jahren oder, gemäss seinen eigenen Gesetzen allenfalls noch länger, stattzufinden habe. Ein gutgläubiger Eigentümer hat das Recht, eine angemessene Entschädigung im Zeitpunkt einer Rückführung oder Rückerstattung einzufordern. Der Besitzer eines gestohlenen Kulturgutes ist seinerseits dazu verpflichtet, den Nachweis zu erbringen, dass er das Kulturgut in gutem Glauben erworben hat. Umgekehrt ist der antragstellende Staat dazu verpflichtet nachzuweisen, dass der Besitzer eines illegal exportierten Kulturgutes bösgläubig war. Das Gesuch auf Rückerstattung von illegal exportierten Kulturgütern ist ausserdem noch weiterreichenden Bedingungen unterworfen. Das Gesuch hat nur Aussicht auf Erfolg, wenn der rückfordern- de Staat nachweisen kann, dass der Export des Kulturgutes eine schwerwiegende Beeinträchtigung bestimmter kultureller oder wissenschaftlicher Interessen bedeutet (z. B. die materielle Konservierung des Gutes bzw. dessen Umfeldes, die Konservierung der zum Kulturgut gehörenden Informationen oder die Unversehrtheit eines komplexen Gutes), oder dass es für ihn eine besondere kulturelle Bedeutung besitzt. Zudem kann ein Antrag auf Rückführung abgewiesen werden, wenn feststeht, dass der Export zum Zeitpunkt eines Gesuches nicht mehr illegal ist oder wenn das Gut zu Lebzeiten seines Schöpfers bzw. innerhalb einer Zeitspanne von 50 Jahren nach seinem Tode exportiert wurde. Ausnahmen sind auch hier vorgesehen für Kulturgüter, die dem traditionellen oder rituellen Gebrauch durch eine autochthone Gemeinschaft dienen. Schliesslich hat die Konvention keine Rückwirkung; sie bezieht sich demnach nicht auf Kulturgüter, die vor ihrem Inkrafttreten gestohlen oder illegal exportiert wurden.

### Eine Konvention der Kompromisse

Wie bei allen Kompromissen wird auch bei der Unidroit-Konvention Kritik laut. Für die einen geht sie zu weit – für die anderen nicht weit genug. Für die einen ist sie aus einem nationalistisch-protektionistischen Geiste entstanden, der einem internationalen Austausch von Kulturgütern hinderlich ist. Für die anderen ist sie ein 'halbherziges' Papier, das den Importländern von Kulturgütern und dem Kunstmarkt in die Hände arbeitet.

Den vorliegenden Kompromiss wird zu schätzen wissen, wer den Text mit dem gesamten Verhandlungsumfeld in Verbindung bringt und auch die extrem gegensätzlichen Positionen in Betracht zieht. Die Konvention ist wohl nicht der 'Stein der Weisen', beinhaltet sie doch mehrere unterschiedlich auslegbare Begriffe. Auch lässt sie weiterhin mehrere Fragen offen. Angesichts der Art und der Vielschichtigkeit dieser Materie ist solches jedoch unumgänglich. Es wäre eine Illusion zu glauben, man hätte in Rom

## FORUM

mehr erreichen können, als minimale Regelungen. Zu hoffen bleibt, dass mit der Konvention befasste Richter diese wie jeden anderen juristischen Text im Sinn und Geiste ihrer eigentlichen Zielsetzung interpretieren und würdigen.

Persönlich gehe ich davon aus, dass der Text – trotz seiner Schwachstellen und Lücken – als Ganzes akzeptabel ist. Immerhin ermöglicht er, gegen Missbräuche im internationalen Verkehr mit Kulturgütern anzukämpfen. Gleichzeitig gibt er auch jedem rechtmässigen Besitzer – sei es ein Staat, ein Museum, eine Kunstgalerie oder ein privater Sammler – einen eigenen juristischen Mechanismus in die Hand, der es ihm ermöglicht, seine gestohlenen oder illegal exportierten Kulturgüter zurückzugewinnen. Auch das Vertrauen unter den betroffenen Kreisen wird gefördert; Vertrauen, das für eine internationale Zusammenarbeit im Kulturbereich mit einem breitangelegten Austausch von Kulturgütern und einer freien Zirkulation unerlässlich ist. Wer schliesslich die Meinung vertritt, die Konvention stelle einen inakzeptablen Eingriff in die Aktivitäten von Kunsthändlern und privaten Sammlern dar, verkennt ihre tatsächlichen Ziele und sieht vor allem über den Aspekt hinweg, dass die Konvention keine Rückwirkung hat.

(Übersetzung: Heik Berger)

Ridha Fraoua

### Soll die Schweiz die UNESCO-Konvention von 1970 ratifizieren?

#### Zum illegalen Handel mit Kulturgütern

Die UNESCO-Konvention 1970 hat die Zirkulation von gestohlenen oder unrechtmässig ausgegrabenen Kulturgütern zum Gegenstand. Aufgrund der zentralen Lage der Schweiz und der bestehenden Lücken in ihrer Gesetzgebung gefährdet die weltweit zunehmende Kunstkriminalität je länger je mehr auch die eigenen Kulturgüter.\*

## FORUM

### Was will die Nationale Schweizerische UNESCO-Kommission?

– Sie möchte das öffentliche Bewusstsein dafür sensibilisieren, dass Kulturgüter mehr als nur Ware sind,

– bestimmte klar definierte Kategorien von Kulturgütern (Bodenfunde, besonderes gefährdete Zeugnisse aussereuropäischer Kulturen, Bestandteile kultischer und baulicher Ensembles) vor illegalen Transfers in der Schweiz schützen,

– dass die Schweiz ihren Kooperationswillen signalisiert und damit den legalen Verkehr von Kulturgütern und die internationalen Kulturkontakte unterstützt.

### Was die Nationale Schweizerische UNESCO-Kommission nicht will

– Den regulären Kunstmarkt der Schweiz einschränken oder schädigen: die überwiegende Mehrzahl von Kunstwerken und Kulturgütern (allen voran die zeitgenössische Kunst) ist nicht betroffen,

– Interessen des Auslandes den eigenen voranstellen. Bodenfunde, sowie historisches und volkskundliches Material von besonderem Wert, das sie nur mit Sorgfalt und Transparenz zirkulieren lassen möchte, besitzt auch die Schweiz. Es ist weder moralisch noch wissenschaftlich vertretbar, jenem Kulturgut, das für andere Staaten besonderen Wert hat, eine entsprechende Behandlung zu verweigern.

### Die am meisten umstrittenen Artikel der Konvention und deren Interpretation durch die UNESCO

– Art. 1: Aufzählung der Kategorien von Kulturgütern: Die genannten Kategorien sind keineswegs automatisch von der Konvention erfasst. Vielmehr kann der beitretende Staat Objekte innerhalb der genannten Kategorien schützen. Für die Schweiz bedeutet dies, dass jeder Kanton jene Kulturgüter selbst zu bezeichnen hat, die er besonderem Schutz unterstellen möchte;

– Art. 6a: Ausfuhrzertifikate sind nur für Objekte vorgesehen, die besonderem Schutz unterstellt sind;

– Art. 7a: Rückgabepflicht: Sie ist nicht rückwirkend, sondern tritt erst drei Monate nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde und nur für danach gestohlene Kulturgüter in Kraft;

– Art. 10a: Herkunftsregister im Kunsthandel sind für die von jedem Staat innerhalb von Art. 1 bezeichneten Kultur-

güter vorgesehen. Dieser Artikel bewahrt Museen und Sammler vor dubiosen Angeboten.

### Zu den Einwänden allgemeiner Art

– 'Konvention für die Schweiz nicht nötig': Dass sich die Situation global zunehmend verschlechtert, ist eine objektive Tatsache. Gesamtschweizerische Gesichtspunkte sollten den Partikularinteressen einzelner Gruppen vorangehen;

– 'Konvention zu offen formuliert': Dies gibt den verschiedenen Ländern – also auch der Schweiz – die Möglichkeit, jene Anwendung anzustreben, welche mit ihren besonderen Verhältnissen und Traditionen konform ist;

– 'Konvention drakonisch': ein Einwand, der vom vorherigen widerlegt ist;

– 'Konvention nicht direkt anwendbar': Als Ausführungsinstrument eignen sich zumindest teilweise die Bestimmungen der UNIDROIT. Andernfalls wären auch Lösungen in der Art der USA, Kanadas oder Australiens (d. h. von liberalen Bundesstaaten) möglich;

– 'Konvention bis heute von nur 81 Staaten ratifiziert': Manche europäische Staaten haben strengere Gesetze oder sind in EU-Regelungen eingebunden. Ihre Insellage in Europa setzt die Schweiz dem illegalen Kulturgüter-Transfer besonders aus.

### Der Weg zur Realisierung

1. Ratifikation der UNESCO-Konvention 1970 durch die Schweiz;

2. Ausführung durch die Kantone von jenen Teilen der UNESCO-Konvention 1970, für die sie aufgrund des Natur- und Heimatschutzartikels (Art. 24 sexies BV) primär zuständig sind. So haben sie, ausgehend von bestehenden Inventarwerken (DSK, Kunstdenkmäler der Schweiz usw.), die erforderlichen Listen zu erstellen;

3. Ausführung der Bestimmungen über Ein- und Ausfuhr durch den Bund und auf der Grundlage der UNIDROIT-Konvention.

\* Zum Thema siehe die Akten des Informationstages 'Kulturgüter zwischen Markt und Museum', Bern, 2.7.1993 (wird auf Verlangen zugeschickt: Nationale Schweizerische UNESCO-Kommission, Sekretariat, c/o EDA, 3003 Bern T 031 324 10 67 Fax 031 324 10 70)

Nationale Schweizerische  
UNESCO-Kommission